



Hannover, 06.05.09

Antrag zur Änderung der studentischen Satzung

Anmerkung: Dies ist eine Vorabversion. Die Ergebnisse des letzten AKVS werden als Tischvorlage in der Sitzung verteilt.

Der StuRa möge die folgenden Änderungen beschließen.

Redaktionelle Änderungen:

1. Streiche: „*Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 15.03.2006 gemäß § 37 Abs. 3 NHG die nachfolgende Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover genehmigt. Die Satzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.*“
2. Ersetze: „*Universität Hannover*“ durch „*Leibniz Universität Hannover*“
3. Füge ein vor „*Abschnitt 1*“: „*Satzung vom 15.03.2006, geändert durch die Satzungsänderung vom <Datum>*“, wobei <Datum> das Datum der Veröffentlichung im Verkündungsblatt sei.
4. Ändere § 2 Abs. 2 Pkt. 4 in: „*Information ihrer Mitglieder zu studierenden- oder hochschulrelevanten Fragen,*“
5. Beginne nach § 2 Abs. 2 Pkt. 10 „*die Förderung dess Umweltschutzes an der Hochschule*“ einen neuen Absatz; die Weiteren Absätze sind neu zu nummerieren
6. Füge in § 3 Abs. 4 „*Näheres regelt die Beitragsordnung.*“ an
7. Beginne nach § 5 Abs. 1 Pkt. 8 einen neuen Absatz. Die Nummerierung der folgenden §§ passe an
8. Ersetze § 5 Abs. 2 Satz 3 durch „*das Nähere regeln die in § 37 vorgesehenen Ordnungen und Satzungen der einzelnen Organe*“
9. Streiche § 6
10. Ersetze „*v.H.*“ durch „*%*“ in § 7 Abs. 3 Pkt. 1 und § 25 Abs. 4 Pkt. 2
11. Ersetze in allen §§ „*Fakultätsfachschaftsräte*“ durch „*Fachschaftsräte*“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1, 3, 4; § 9 Abs. 2 Satz 1, 6; § 13 Abs. 4 Satz 1, 2; § 13 Abs. 5 Satz 1; § 13 Abs. 6 Satz 1;)
12. Ersetze in § 9 Abs 1 Satz 1 „*StudentInnen*“ durch „*Studierende*“
13. Ersetze in allen §§ „*Geschäftsführung*“ durch „*Präsidium*“ (§9 Abs. 6 Satz 1; § 9 Abs. 7 Satz 1; § 10 Abs. 2 Pkt. 3; § 11 Abs. 1 Satz 1;)
14. Ersetze in § 10 Abs. 2 Pkt. 6 „*Finanzrevisoren*“ durch „*Finanzrevision*“
15. Ersetze in § 12 Abs. 3 Satz 2 „*Die dritte*“ durch „*Die Abstimmung über die Änderungen der Satzung in der dritten*“
16. Tausche § 12 Abs. 4 mit § 12 Abs. 5
17. Füge in § 13 Abs. 2 Pkt. 1 zwischen „*durch*“ und „*die*“ „*den oder*“ ein

18. Ersetze § 14 Abs. 1 Pkt. 4 Satz 1 durch „aufgrund eines Beschlusses des Studentischen Rates nach zweimaligem Fernbleiben von den StuRa Sitzungen ohne triftigen Grund“
19. Streiche „SprecherInnen und“ in § 17 Abs. 1 Satz 1
20. Ersetze „Fachbreich“ durch „Fakultät“ (§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 25 Abs. 2; § 26 Abs. 1 Satz 3; § 28 Abs. 2)
21. Füge Abs. 1 und 2 aus § 29 in § 23 als Abs. 4 und 5 an.
22. Streiche § 29
23. Streiche § 30
24. Streiche § 38

Inhaltliche Änderungen:

1. Streiche § 5 Abs. 4 Satz 4
2. Ersetze „5 v.H.“ durch „2 %“ in § 8 Abs. 4 Pkt. 1
3. Ersetze § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 durch „Der StuRa hat eine Größe von 49 MandatsträgerInnen. 24 davon werden direkt gewählt, 25 durch die Fachschaftsrate delegiert. Die Anzahl der Sitze verteilt sich nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Fachschaftsrate, abhängig von dem Anteil an Studierenden, die dieser vertritt. Unabhängig von seiner Größe erhält jeder Fachschaftsrat mindestens einen Sitz.“
4. Füge ein: „§ 10a Konstituierende Sitzung
 - (1) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht aus mindestens folgender Tagesordnungspunkten:
 1. Feststellung der Anzahl der StuRa-Mitglieder; die Protokolle der konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsrate müssen der Sitzungsleitung zu Sitzungsbeginn vorliegen
 2. Wahl des Präsidiums; bestehend aus PräsidentIn, VizepräsidentIn und SchriftführerIn. In das Präsidium können nur Mitglieder des StuRa gewählt werden.
 3. Politische Entlastung des AStA
 4. Festlegung der Art und Anzahl der AStA-Referate
 5. Wahl der ReferentInnen und der/des KassenwartIn des AStA
 6. Wahl des Ältestenrates
 7. Wahl des Haushaltsausschusses
 8. Wahl der Finanzrevision
 9. Wahl eines Mitglieds des Darlehensausschusses
 - (2) Weitere Tagesordnungspunkte können nach der Wahl des neuen Präsidiums mit Zustimmung des StuRa in die Tagesordnung aufgenommen werden
 - (3) Bis zur Wahl des neuen Präsidiums liegt die Sitzungsleitung in der Hand des Ältestenrats.“
5. Ersetze in § 11 Abs. 2 Satz 1 „dreimal“ durch „vier mal“
6. Füge neuen Abs. 3 in § 11 an: „Die Sitzungstermine werden in der ersten Sitzung des jeweiligen Semesters festgelegt. Die festgelegten Termine werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.“
7. Ersetze „aller Mitglieder“ durch „der anwesenden“ in § 17 Abs. 1 Satz 2
8. Füge ein „, jedoch mindestens 1/3 der Stimmen der Mitglieder des StuRa“ in § 17 Abs. 1 Satz 2, zwischen „StuRa“ und „auf sich vereint“
9. Ersetze „, indem der StuRa eineN NachfolgerIn bestellt.“ durch „. Das Mißtrauen gegen Mitglieder des Ältestenrates wird durch 2/3 Mehrheit des StuRa ausgesprochen.“ in § 22 Abs. 2 Satz 1
10. Füge § 23 Abs. 6 „Fakultätsübergreifende Studiengänge und Studiengänge einer ähnlichen Fachrichtung (z.B. LbS, B.Ed, M.Ed.) können gemeinsame Fachrate bilden.“ an

11. Füge § 23 Abs. 7 *„Räte in hochschulübergreifenden Studiengängen können gemeinsame Organe bilden.“* an
 12. Streiche *„gewählten“* in § 32 Abs. 1
 13. Ersetze § 32 Abs. 5 Satz 1 durch *„Der Fachrat wird aus VertreterInnen einer Fachgruppe gebildet und im Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestätigt.“*
-

Begründung:

Für die Redaktionellen Änderungen erfolgt die Begründung mündlich.

1. Wahlen, Personalangelegenheiten und Finanzen sind grundsätzlich öffentlich. Die Persönlichkeitsrechte sind dabei in angemessenem Maße zu berücksichtigen, der StuRa hat in der Vergangenheit bereits Beschlüsse dazu gefasst. Die VS sagt sie sei offen für alle, dem kommen wir damit nach. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist mit zwei-drittel Mehrheit immernoch möglich.
2. 5% sind unrealistisch hoch. 2% sind 400 Studierende und damit genug für die Durchführung einer Urabstimmung.
3. Der StuRa sollte auf eine feste Größe begrenzt werden. Derzeit erleben wir eine stetige Vergrößerung des StuRa. Waren es im dritten StuRa noch 65 MandatsträgerInnen, folgten dem im letzten Jahr 71 und in diesem Jahr 75 Mandate. Die derzeitige Lösung ist abhängig von den Größenverhältnissen der Fakultäten untereinander. Bei einer weiteren Verschiebung, die zu erwarten ist, wird sich der StuRa noch weiter aufblähen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass ein Ergebnisorientiertes Arbeiten in einem großen StuRa schwieriger möglich ist. Es ist zu beobachten, dass immer dieselben StuRa-Mitglieder sich zu Wort melden und andere gar nicht mehr erscheinen. Es ist außerdem nicht möglich jedem Fachrat ein Mandat im StuRa zu geben. Die Verhältnisse die dann zustandekommen laufen auf eine FSR-VV hinaus, die es früher bereits einmal gegeben hat. Der StuRa kann sich verkleinern, wenn dieser gleichzeitig versucht offener, ansprechbarer zu sein. Dies wird in Punkt 5 und 6 deutlich. Der StuRa ist viel präsenter, wenn dieser zu Beginn des Semesters seine Sitzungstermine veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Protokolle und Bekanntmachung der Themen obliegt dem Präsidium, eine eigene Webpräsenz (wie z.B. der Ältestenrat sie hat) sind an dieser Stelle wünschenswert.
4. In einer GO hat der § keine Verwendung, weil zur Konstituierung des StuRa die GO nicht gilt. Diese wird erst auf der konst. Sitzung zur Abstimmung gestellt. Der Richtige Ort dafür ist die Satzung.
5. Siehe Punkt 3.
6. Siehe Punkt 3.
7. Bis zur Verkleinerung des StuRa werden die Probleme der Wahl des AStA durch Beschlussunfähigkeit bestehen bleiben. Hier muss eine Lösung gefunden werden, wodurch auch nach der dritten Sitzung im Semester eine Wahl eines AStA möglich ist. Bisher waren die Mehrheiten für den AStA vorhanden, jedoch nicht die Mehrheit der Mitglieder. Weitere Bedingungen ist mindestens die Für-Stimmen von 1/3 der StuRa-Mitglieder auf sich zu vereinen
8. Siehe 7.
9. Das Mißtrauen sollte nicht durch einen einfache Neuwahl ausgesprochen werden können.
10. Dieser Absatz erlaubt die Einrichtung von Fakultätsübergreifenden Fachschaften. Dieses wird bereits praktiziert, jedoch ohne Grundlage durch die Satzung.
11. In diesem Absatz wird Hochschulübergreifenden Studiengängen Rechnung getragen.
12. Das Beispiel FR Philosophie und FR Religionswissenschaften zeigen, es kann genug interessierte für einen FR geben, wenn jedoch nicht genug Mitglieder der entsprechenden Liste in den FSR gewählt werden existiert keine Vertretung des Faches. Gerade an der Philosophischen Fakultät ist dies problematisch, da es viele kleine Fächer gibt. Nicht jede FG kann drei gewählte im FSR PhilFak haben.
13. Siehe Punkt 10.